

STATUTEN der Stiftung zur Förderung der Übermittlungs- und Führungsunterstützungstruppen der Schweizerischen Armee

I. Sitz, Zweck und Aufsicht

- Art. 1 **Name und Sitz**
Unter dem Namen „Stiftung zur Förderung der Übermittlungs- und Führungsunterstützungstruppen der Schweizerischen Armee“ besteht im Sinne von Art. 80 ff ZGB eine Stiftung mit Sitz in Zürich.
- Art. 2 **Eintragung und Aufsicht**
Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Sie untersteht der Aufsicht der Eidg. Stiftungsaufsicht im Generalsekretariat des Eidg. Departementes des Innern (Schreiben des Generalsekretariats VBS vom 23.7.08).
- Art. 3 **Zweck**
Zweck der Stiftung ist die Förderung der „Übermittlungs- und Führungsunterstützungstruppen“ der Schweizerischen Armee. Sie beschafft sich dazu die finanziellen Mittel und andere Vermögenswerte und verwaltet diese.
- Art. 4 **Definition „Übermittlungs- und Führungsunterstützungstruppen“**
Unter „Übermittlungs- und Führungsunterstützungstruppen“ werden die Hauptquartier-, Führungsunterstützungs-, Richtstrahl- und Elektronische Kriegführungsbataillone (HQ, FU, Ristl und EKF Bat) der Führungsunterstützungsbrigade 41 (FU Br 41) und des Heeres verstanden. Die Führungsunterstützungsbasis (FUB), der Lehrverband Führungsunterstützung 30 (LVb FU 30) und die Führungsunterstützungsbrigade 41 (FU Br 41) vertreten die Anliegen der Übermittlungs- und Führungsunterstützungstruppen im Stiftungsrat.

II. Stiftungsvermögen

- Art. 5 **Vermögen**
Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch:
a) das Stiftungskapital von anfänglich CHF 100'000.-,
b) weitere der Stiftung übergebene Vermögenswerte,
c) die nicht verwendeten Erträge des Stiftungsvermögens.
Das Stiftungsvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Solange das Stiftungskapital den Betrag von CHF 200'000.- nicht übersteigt, ist das Kapital unantastbar und es dürfen lediglich dessen Zinserträge für Zuwendungen in Anspruch genommen werden.

III. Organisation

- Art. 6 **Organe**
Die Organe der Stiftung sind:
a) der Stiftungsrat
b) die Revisionsstelle
c) projektbezogene Kommissionen

- Art. 7 **Aufgaben des Stiftungsrates**
Der Stiftungsrat genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung, das Budget und wählt die Mitglieder des Stiftungsrates und die Revisionsstelle.
Er entscheidet zudem über Änderungen der Statuten und des Stiftungsreglements und allenfalls über die Aufhebung der Stiftung.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er projektbezogene Kommissionen bestimmen.
- Art. 8 **Zusammensetzung und Konstituierung des Stiftungsrates**
a) Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern, die für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt werden.
b) Diese sind oder waren Offiziere der Uem und FU Trp.
c) Der Chef FUB, der Kdt/Kdt Stv oder Stabschef LVb FU 30 sowie der Kdt/Kdt Stv oder Stabschef FU Br 41 sind von Amtes wegen Mitglieder des Stiftungsrates.
d) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und den Quästor, die alle dem Stiftungsrat angehören müssen. Die unter lit c) erwähnten Mitglieder können jedoch nicht in diese Funktionen gewählt werden.
- Art. 9 **Sitzungen des Stiftungsrates**
a) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines anderen Mitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.
b) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates den Präsidenten schriftlich, unter Angabe des Zweckes, darum ersuchen.
- Art. 10 **Befugnisse des Stiftungsrates**
In die Kompetenz des Stiftungsrates fallen alle Geschäfte, die der Zweck der Stiftung mit sich bringen kann, insbesondere:
a) Gewährung der Zuwendungen gemäss Art. 3 nach Anhören oder auf Antrag des Chefs FUB, des Vertreters LVb FU 30 und des Vertreters FU Br 41.
b) Erlass von weiteren Vorschriften.
c) Ernennung der mit der Vertretung betrauten Personen und Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung.
- Art. 11 **Beschlussfassung des Stiftungsrates**
a) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Mitglieder anwesend ist.
b) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.
c) Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig; sie sind mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates zu fassen.
- Art. 12 **Projektbezogene Kommissionen**
Kommissionen werden zur Vorbereitung und Durchführung von Projekten gebildet, die der Stiftungsrat beschlossen hat oder an denen sich die Stiftung beteiligt. Sie können in externe Projekte integriert werden, sind aber in jedem Fall dem Stiftungsrat verantwortlich und erstatten diesem in geeigneter Weise Bericht und Antrag.

Ihre Mitglieder werden durch den Stiftungsrat für die Dauer der entsprechenden Projekte berufen. Sie setzen sich aus Mitgliedern des Stiftungsrates und/oder Dritten zusammen. Der Stiftungsrat bestimmt die jeweiligen Kommissionspräsidenten.

Die Kommissionssitzungen werden nach Bedarf einberufen.

Art. 13

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle eine fachlich anerkannte schweizerische Treuhandgesellschaft, welche Mitglied der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer ist.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung und legt Befund und Antrag dem Stiftungsrat schriftlich vor.

IV. Aufhebung

Art. 14

Die Stiftung kann nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen aufgehoben werden.

Ein im Fall der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen ist für einen fürsorglichen Zweck im Rahmen der Schweizerischen Armee (Winkelriedstiftung oder ähnliche Institutionen) zu verwenden.

Diese Statuten wurden vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 5. September 2011 genehmigt und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Oberst Willi Bühn
Präsident

Oberstlt a D Franz Sulzberger
Vizepräsident/Quästor